

Zum Ministerialentwurf vom 02.06.2015 nimmt die Musikergilde wie folgt Stellung:

Zu § 42b Abs. 1

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf „Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind“, wird ausdrücklich positiv bewertet.

Zu § 42 (5):

Klargestellt wird, daß Kopien von nicht offenbar rechtswidrig hergestellten oder zugänglich gemachten Vorlagen unter den Begriff der (legalen) Privatkopie fallen. Solche Kopien müssen daher auch vergütungspflichtig sein.

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

Zu § 42 (7):

Es erhebt sich die Frage, ob die Beschränkung auf weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke nicht zu weitreichend ist: Jede Ausstellung einer Sammlung dient zumindest mittelbar kommerziellen Zwecken. Eine öffentliche Tätigkeit sammelnder Einrichtungen wird immer mittelbar kommerziell sein.

Zu §42 (8) Z.1:

Auch hier ist die Beschränkung auf weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke zu weitreichend; durch das Abstellen auf die Voraussetzungen des §42 (7), anstelle §42 (7) Z.1 nimmt man der Bestimmung faktisch den Anwendungsbereich.

Zu §42 b (2a):

Wie ist ein geringfügiger Nachteil definiert? Was ist ein erhebliches Ausmaß? Wenn hier keine sinnvolle Definition erfolgt, wird der Streit nur in die nächste Ebene verlagert. Auch die Materialien bieten dazu keine sinnvollen Anhaltspunkte.

Zu §42 b (3): 10.000 Stunden Spieldauer: wovon? In welcher Komprimierung? Die Ausnahme erscheint nicht sinnvoll.

Zu §42 b (4):

Der Rekurs auf das „Gesamtvolumen der Vergütung“ ist nicht sinnvoll, da dieses aufgrund der jahrelangen Streitigkeiten in den vergangenen Jahren massiv abgesunken ist.

Die Zahl von 29 Millionen €in §116 nimmt auf die ständig steigenden Kapazitäten von Speichermedien keine Rücksicht. Bei derzeit 9 Millionen €Reprographievergütung und 5 Millionen €Leerkassettenvergütung [derzeit weiter rückläufig] beträgt die Deckelung für neue Speichermedien 15 Millionen € Damit liegt sie deutlich unter den avisierten 20 bis 30 Millionen €und stellt **keinen gerechten Ausgleich** her.

Zumindest sind die 29 Millionen €als nach Abzug der Rückerstattungen verbleibende Summe zu definieren.

Auch die vorgeschlagene Deckelung mit 6% des Verkaufspreises und 11% des Gerätepreises erscheint unfair, zumal die übrigen Kriterien ohnehin zulasten der Urheber zahlreiche Einschränkungen bringen. Es besteht die Gefahr, daß hier von einer Obergrenze weg herunterverhandelt wird. Die Ausnahme der nahezu ausschließlich für Privatkopien verwendeten Speichermedien ist unzureichend. Mit Deckelungen haben wir bei den Bundestheatern keine guten Erfahrungen gemacht.

Die Medien- und Gerätepreise sinken tendenziell mit dem technischen Fortschritt. Die Produktionskosten für urheberrechtlich geschützte Werke sinken nicht, da hier kreative menschliche Arbeit die Hauptrolle spielt.

Wenn das Gesamtvolumen gleichzeitig nach oben eingefroren wird (max. 29 Mio € die sich in den Folgejahren nicht mehr unverhältnismäßig ändern sollen), werden technische Entwicklungen, die zu einer Zunahme führen könnten, abgeschnitten.

Wenn zusätzlich noch Raum für die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure bleiben soll, besteht die Gefahr, daß die Vergütung von Anfang an wirtschaftlich bedeutungslos ausfällt und immer weiter nach unten verhandelt wird.

Selbst bei Umwandlung der Deckelung in einen Richtwert wird die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften und damit die Position der Kunstschaaffenden geschwächt.

Ungeklärt ist die Frage der Nachzahlung bzw Überweisung der bisher vom Handel für moderne Speichermedien eingehobenen „Festplattenabgabe“. „Eine übermäßige rückwirkende Belastung soll jedenfalls vermieden werden“ (Materialien S. 10) – §18 a VerwGesG: „Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen hat die Verwertungsgesellschaft ... empirische Untersuchungen einzuholen ... und den Abschluß eines Gesamtvertrages zu verhandeln.“

Zu §42 b (6-8):

Letztlich muß der „Letztverbraucher“ nur behaupten, dass er keine Privatkopien anfertigen wird. Dann kann er aus der Vergütung von Anfang an „herausoptieren“ oder einen Rückforderungsanspruch stellen. Unternehmer und juristische Personen sind de facto keine Verbraucher im Sinne des KSchG. Wenn natürliche Personen als Unternehmer ein Gerät auch privat nutzen, haben Sie aber sehr wohl das Recht darauf Privatkopien zu speichern.

Die Unzahl von Einschränkungen, die bereits der EuGH vorgibt, sind natürlich nicht leicht umzusetzen.

De facto wird es wohl einem Konsumenten, der sich die Mühe macht, gelingen, die Zahlung der Vergütung zu vermeiden. Ein Freibrief für Konsumenten stellt den gerechten Ausgleich für die Rechteinhaber infrage. Die Behauptung, keine Privatkopien herzustellen, muß zumindest potentiell bewiesen werden. Falsche Angaben sollten jedenfalls durch eine Strafbestimmung sanktioniert sein.

Zu §42 d UrhG:

Die Neufassung bringt kaum Erleichterungen für den Zugang behinderter Personen zu den Werken, mit Ausnahme der Gleichstellung öffentlich zugänglich gemachter Werke mit

erschienenen Werken und der Ausweitung auf das Zurverfügungstellungsrecht. Es wäre darüber nachzudenken, die digitale Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit generell dem Erscheinen gleichzustellen, da dies für viele Werke mittlerweile die einzige Veröffentlichungsart darstellt.

Die Einschränkung des Rechts auf bestimmte Organisationen erschwert die Selbstorganisation der Betroffenen.

Zu §42f UrhG

Die Zusammenfassung und Erleichterung des werkübergreifenden kleinen Zitatrechts aus und in alle Werkkategorien ist zu begrüßen. Auch hier ist gerade bei Musikwerken die Differenzierung zwischen erschienenen und „nur“ digital veröffentlichten Musikwerken unzeitgemäß.

Zu §57 UrhG

Die Quellenangabe eines Musikzitats auf einem Schallträger darf zu Recht unterbleiben. Hier ist in der Regel das Booklet zum Tonträger der geeignete Ort, um auf das Zitat hinzuweisen.

Bei der digitalen Zurverfügungstellung müßte das Zitat aber in Echtzeit (in der Tonspur?) offengelegt werden. Es ist zwar möglich, in den separaten Urheberinformationen zum Titel das Zitat auszuweisen, aber daß sich das durchsetzt, erscheint unrealistisch.

Zu §§ 66-76 UrhG:

Die Vereinheitlichung der Rechte ausübender Künstler ist zu begrüßen.

Wir verweisen auf die weltweite Initiative zur Durchsetzung der Leistungsschutz-Rechte im Internet

[http://www.musikergilde.at/de/Zeitung/50-Prozent-fuer-Musik-Interpreten/steuer\\_recht.html](http://www.musikergilde.at/de/Zeitung/50-Prozent-fuer-Musik-Interpreten/steuer_recht.html) und auf unser Positionspapier „Überlegungen zu einer Reform des Urheberrechts in Österreich“.

Zu §71 (3) UrhG:

Eingeführt wird ein Zitatrecht an Darbietungen. Sollte dann nicht §68 auf die Bestimmungen des §42 f (und §42 g) und allenfalls §57 verweisen?

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung von „Samples“ erscheint der Nebensatz in §71 (3) zu lapidar: Was heißt in diesem Kontext „dasselbe gilt...“? Samples nur mit Quellenangabe? Wie ist das praktisch machbar? Samples nur im „durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang“? Das wäre inhaltsleer.

In diesem Kontext § 76 UrhG:

Es wird in § 76 (6) ausdrücklich nicht auf § 42 f verwiesen, ebenso wenig in §76a (4).

Was darf also zitiert werden? Nur die Darbietung als solche? Wie kann die überhaupt zitiert werden? Zitat von Gesten?

Zu § 76 f UrhG

Die Erfahrungen in Deutschland sind wenig erfreulich:

Google mußte die Verwertungsgesellschaft eine Gratisfizenz für die Snippets zugestehen, da ansonsten die deutschen Zeitungen aus den Suchergebnissen entfernt würden. Kleine Suchmaschinenbetreiber werden zur Kasse gebeten.

Die Bevorzugung von Zeitungsherstellern gegenüber Journalisten, die ihre Werke zB in „Blogs“ zur Verfügung stellen, ist nicht nachvollziehbar. Sie sind ebenso an der Verwertung angemessen zu beteiligen.

---

## ÄNDERUNG DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES 2006

Beide Absätze sind wegen Verdachts auf „Hornberger Schießen“ ersatzlos zu streichen:

§ 18a. (1) Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien zu ermitteln und auf deren Grundlage mit der Nutzerorganisation über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluß eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Vor der Aufstellung eines Tarifs ist überdies der Bundesarbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Kommt ein Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerorganisation binnen zwölf Monaten, nachdem die Verwertungsgesellschaft die Nutzerorganisation zu Verhandlungen aufgefordert hat, zustande, so können die Vergütungen für die betroffenen Speichermedien oder Geräte erst für die Zeit nach Abschluß des Gesamtvertrags geltend gemacht werden.

Durch die Gesamtvertragspflicht lt. §18a, den Beirat laut §18b und die zwölfmonatige Schonfrist des §18a (2) VerwGesG würde sich die effektive Umsetzung weiter verzögern. Letztlich wird der Tarif in den Konsens zwischen Verwertungsgesellschaften, WKO und Arbeiterkammer verlagert. Weder die Wirtschafts- noch die Arbeiterkammer vertreten die Interessen der Kunstschaaffenden. Der Beirat ist unausgewogen.

Diesen Beirat lehnen wir nachdrücklich ab!

*Peter Paul Skrepek, Präsident Musikergilde  
RA Mag. Oliver Ertl*

# M A G . O L I V E R   E R T L

R E C H T S A N W A L T

A-1090 WIEN, HAHNGASSE 25/5  
TEL (+43-1) 512 21 75 0  
FAX (+43-1) 512 21 75 – 20  
ertl@g-recht.at  
www.g-recht.at

## Überlegungen zu einer Reform des Urheberrechts in Österreich

### Problemstellung:

Die rasanten technischen Änderungen und die Verschiebung der Rezeptionsgewohnheiten weg von körperlichen Trägern zu digitaler Verbreitung, insbes. zum Streaming, erfordern neue Strategien um eine angemessene Entlohnung und Beteiligung der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten („Kreativen“) sicherzustellen. Notwendig ist auch ein besserer Schutz durch zwingende urhebervertragsrechtliche Normen.

Einkommenseinbußen gibt es sowohl bei den Tonträgerherstellern, als auch bei den Kreativen. Umso mehr muss sichergestellt werden, dass die UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten fair an allen erzielten Einnahmen beteiligt werden

### Lösungsansätze:

#### 1. Änderungen der Ausgestaltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte

Die gesetzlich eingeräumten Rechte sind für die Kreativen nur wertvoll, wenn sie auch zu entsprechenden Einnahmen führen. Schutz bietet angesichts der wirtschaftlichen Übermacht der Rechteverwerter zunächst die Wahrnehmung von Rechten durch Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wird von den Rechtenutzern in der Regel akzeptiert und entlastet die Kreativen in ihrer Verhandlungsposition gegenüber den typischerweise stärkeren Rechteverwertern.

##### a.) Umwandlung von Ausschließlichkeitsrechten in Vergütungsansprüche.

#### **BANKVERBINDUNGEN:**

BANK AUSTRIA

1. KTO NR: 1052 0432 500 BLZ 12000  
IBAN: AT61 1100 0105 2043 2500, BIC: BKAUATWW  
2.FREMDGELDKTO NR: 5158 9062 205 BLZ 12000  
IBAN: AT09 1200 0515 8906 2205, BIC: BKAUATWW

**UST ID:** ATU 46358105

Analog zur Rechtslage beim Senderecht<sup>1</sup> könnte auch das Zurverfügungstellungsrecht hinsichtlich zu Handelszwecken hergestellter Schallträger vom Ausschließlichkeitsrecht ausgenommen und ein von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender Vergütungsanspruch normiert werden.

Noch weitergehender könnten das Senderecht und das Zurverfügungstellungsrecht in ein einheitliches „Übertragungsrecht“ zusammengefasst und ein von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender Vergütungsanspruch normiert werden

*Pro:* Beteiligung der Interpreten auch bei Buy Out Verträgen; einfachere Lizenierung für Streaming Anbieter – Vielfalt des Repertoires gewährleistet; mehr Transparenz und gerechtere Verteilung von Pauschalerlösen<sup>2</sup>. Plattenfirmen gehen in der Regel keine vertragliche Verpflichtung gegenüber Künstlern ein, ihre Erlöse aus Pauschalverträgen über die Nutzung ihres Repertoires und ihre diesbezüglichen Verteilungsregeln offenzulegen. Im Gegensatz dazu müssen Verwertungsgesellschaften alle Erlöse nach fixen, einsehbaren Verteilungsbestimmungen auf ihre Mitglieder und Bezugsberechtigten aufteilen. Die Interpreten wären zu 50 % an den erzielten Erlösen zu beteiligen. Derzeit sehen die üblichen Künstler- und Bandübernahmeverträge eine prozentuell analoge Lizenz zur Beteiligung am Verkauf physischer Tonträger, oder sogar noch niedrigere Beteiligungssätze vor. Dazu kommen die üblichen Auslandsabzüge (in der digitalen Welt nicht gerechtfertigt), Technikabzüge (trotz Einsparung der Herstellungs- und Logistikkosten) und die heute üblichen „360 Grad“ Verträge (Beteiligung des Labels an allen Erlösen der Künstler aus ihrer künstlerischen Tätigkeit), die ebenfalls mit den gesunkenen Einnahmen aus der digitalen Verwertung gerechtfertigt werden.

*Contra:* Sowohl Art. 3 der Inforichtlinie, als auch § 8 des WCT (WIPO Copyright Treaty) legen das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie der öffentlichen Zugänglichmachung (umgesetzt in § 18a des österreichischen UrhG) bzw. das “Recht der öffentlichen Wiedergabe” als Ausschließungsrecht der Urheber, die Inforichtlinie auch als Ausschließungsrecht der ausübenden Künstler in Bezug auf Tonaufzeichnungen und der Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger fest. Eine Änderung der Rechtsnormen auf internationaler Ebene ist (kurzfristig) kaum durchsetzbar.

---

<sup>1</sup>öUrhG §76 (3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

<sup>2</sup>Derzeit herrscht weder hinsichtlich der Konditionen von Verträgen zwischen Streamingplattformen und Plattenfirmen, noch hinsichtlich der Aufteilung erzielter Pauschalerlöse für das Gesamtrepertoire von Plattenfirmen Transparenz.

b.) Erweiterung der Betriebsgenehmigung und der Wahrnehmungsverträge der LSG um das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß § 71a UrhG.

*Pro:* Bei analogen Vorteilen wäre hier eine Umsetzung ohne tiefgreifende Gesetzesänderungen möglich. Voraussetzung ist ein Konsens innerhalb der Verwertungsgesellschaften.

c.) Einführung zusätzlicher Rechte zumindest im Leistungsschutzbereich:

Beispielhaft:

Einführung eines Online-Verbreitungsrechts für personalisierte Streamingdienste (individuelle Playlists), nicht als Verbotsrecht, aber mit Anspruch auf angemessene Vergütung der Leistungen von Interpreten im Sinne des §76 (3) UrhG.

Personalisiertes Internet-Radio ist nicht Sendung, da ein individuelles, "maßgeschneidertes" Programm angeboten wird, ist aber auch nicht öffentlich, daher auch nicht Zurverfügungstellung im Sinne des § 18 a, sondern vielmehr ein unbenanntes Online Verbreitungsrecht (siehe zB Rz 8 zu § 20, Rz 47 zu § 20 in Schricker Löwenheim, Kommentar zum deutschen UrhG)

Das derzeit unbenannte Online-Verwertungsrecht müsste gesetzlich klargestellt und nicht als Verbotsrecht normiert, sondern für zu Handelszwecken hergestellte Schall(Bild- und Ton-)träger ein Vergütungsanspruch analog zur Sendung (§76 (3) UrhG) festgelegt werden, der von der Verwertungsgesellschaft LSG wahrgenommen wird.

Die Betriebsgenehmigung der LSG wäre dahingehend zu erweitern.

*Pro:* Erzielung zusätzlicher Erlöse ohne Eingriffe in die Einkünfte der Tonträgerhersteller

*Contra:* Fragwürdigkeit der wirtschaftlichen Relevanz aufgrund des geringen Nutzungsausschnitts; zusätzliche Lizenzierungs- und Abrechnungsebene.

## 2.) Urhebervertragsrecht

In das Urheberrechtsgesetz sollten vertragsrechtliche Bestimmungen aufgenommen werden, die den UrheberInnen und ausübenden Künstlern eine angemessene Beteiligung an den Verwertungserlösen und zukünftigen Nutzungsarten, aber auch den neuen Geschäftsmodellen der Onlinenutzung gewähren.

a.) Verbot von Buyout Verträgen

Buyouts sind derzeit sowohl in Österreich als auch in Deutschland zulässig. Ein Verbot ist zu diskutieren.

b.) Beteiligungsgrundsatz

Wie im deutschen Recht sollte der derzeit "ungeschriebene Grundsatz" dass UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigte angemessen an allen Auswertungen ihrer Werke zu beteiligen sind, in das Gesetz Eingang finden.

dUrhG §11:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. *Es dient zugleich einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*“

c.) Weiterentwicklung der Ansätze im Ministerialentwurf zur UrhG Novelle 2002<sup>3</sup> unter Berücksichtigung von deutschen Erfahrungswerten, zusammengefasst im sogenannten „Kreutzer Gutachten“<sup>4</sup>

c.1.) Angemessene Vergütung: Zusammenfassend hat sich laut Dr. Kreutzer die deutsche Regelung zur angemessenen Vergütung bewährt, mit Ausnahme der Verfahren zur Festlegung der angemessenen Vergütungen. Erforderlich ist eine klare Festlegung der Aktiv- und Passivlegitimation und die Verbindlichkeit der Schlichtungsentscheidungen, um jahrelange fruchtlose Streitigkeiten zu vermeiden.

Eine verbindliche staatliche Entscheidungsstelle ist zu festzulegen. Dafür kommen die Urheberrechtssenate des Handelsgerichts Wien, gegebenenfalls mit Instanzenzug zum OLG Wien in Frage

c.2.): Fairnessparagraph.

Dieser ergänzt den Anspruch auf angemessene Vergütung; es ist zu bedenken, dass eine Beschränkung auf Korrekturen eines „auffälligen Missverhältnisses“ die Rechtsdurchsetzung wesentlich erschwert. Ein Missverhältnis sollte ausreichen.

c.3.): Neuregelung zu unbekannten Nutzungsarten:

Das Verbot der Übertragung der Rechte an unbekannten Nutzungsarten wurde in Deutschland aufgehoben.

Es wird aufgrund der praktischen Erfahrungen in Deutschland von Dr. Kreutzer ein Widerspruchsrecht der Kreativen, nach entsprechender Information durch den Verwerter unter Hinweis auf das Widerspruchsrecht und die Widerrufsfrist, empfohlen. Hinzu tritt ein jedenfalls

<sup>3</sup> [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME\\_00363/imfname\\_000000.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00363/imfname_000000.pdf)

<sup>4</sup> [http://netzpolitik.spoe.at/sites/default/files/kreutzergutachten\\_urhebervertragsrecht.pdf](http://netzpolitik.spoe.at/sites/default/files/kreutzergutachten_urhebervertragsrecht.pdf)

durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender Vergütungsanspruch für Altverträge, auf den die Kreativen ebenfalls hingewiesen werden müssen.

#### c.4.) Zweckübertragungsgrundsatz

Dieser wird von der österreichischen Rechtsprechung im Wesentlichen bereits judiziert. Eine gesetzliche Festlegung ist zu diskutieren.

#### c.5.) gesetzliche Kündigungsrechte:

Kündigungsrechte sind in den §§29ff öUrhG bereits vorgesehen und gelten – mit sogar verkürzter Frist- gemäß § 67 UrhG auch für Interpretinnen.

Der Schutz erscheint bei Verträgen über künftige Werke ausreichend.

Bei Verträgen über bestehende Werke, insbesondere Verlagsverträgen, ist die übliche Vertragsdauer mit der gesetzlichen Schutzfrist allerdings extrem lang bemessen. Über die Ausweitung und Erleichterung der gesetzlichen Kündigungsrechte ist zu diskutieren. Entweder sind die Verpflichtungen der Verleger und Tonträgerhersteller (Veröffentlichungspflicht!) auszuweiten, oder ein ordentliches Kündigungsrecht, etwa nach Ablauf von zehn Jahren, einzuräumen.

Wien, 18.10.2014

Oliver Ertl

#### Anhang 1: Text des Ministerialentwurfs UrhG Novelle 2002 auszugsweise:

Künftige Nutzungsarten: Dem § 24 Abs. 1 ist der folgende Satz anzufügen:

"Jedoch sind die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und die Einräumung von Werknutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hiezu unwirksam."

Zweckübertragungsgrundsatz: *Im § 33 ist nach dem Abs. 1 der folgende Abs. 1a einzufügen:*

"(1a) Im Übrigen bestimmt sich, wenn die Nutzungsarten im Vertrag nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, nach dem von beiden Partnern zugrundegelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten sich das gewährte Recht erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein solches Recht gewährt wird, ob es sich um ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung handelt, wie weit das Recht reicht und welchen Einschränkungen es unterliegt."

Angemessenes Entgelt: *Nach dem § 37 ist der folgende § 37a einzufügen:*

"Vertragsanpassung

§ 37a. (1) Hat der Urheber einem anderen das Recht, ein Werk zu benutzen, zu Bedingungen gewährt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Benutzung des Werkes stehen, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere im Fall eines Werknutzungsrechtes dieses übertragen oder Werknutzungsbewilligungen erteilt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgnissen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen aller Beteiligten. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Exekution; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam."

## Anhang 2: dUrhG

### § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

- (2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.
- (3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

### § 32 Angemessene Vergütung

- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.
- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.
- (4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

### *Einschub „Professorenentwurf“*

*„Der Urheber hat Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung an gemessene Vergütung und auf die zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Auskünfte. Die Ansprüche richten sich gegen jeden, der aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt.“*

### § 32a Weitere Beteiligung des Urhebers

- (1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzustimmen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die

Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgnissen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ([§ 36](#)) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

...

#### § 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach [§ 31a](#) aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. [§ 32](#) Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

#### § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach [§ 32](#) stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle ([§ 36a](#)) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die

1. Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre

Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.

#### § 36a Schlichtungsstelle

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § [1062](#) der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ [1063](#), [1065](#) der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § [36](#) Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.